

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.5 vom 24. März 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2025.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2025.5)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.5 du 24 mars 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2025.5 del 24 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Der Beschwerdeentscheid ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

2.1 Der mit vorliegender Beschwerde angefochtenen Anordnung der Sicherheitshaft gingen bereits zwei Verhandlungen vor dem Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: ZMG) voraus.

2.1.1 In der ersten ZMG-Verfügung vom 20. November 2024 (Vorakten S. 181 ff.) wurde der Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft abgewiesen und der Beschwerdeführer umgehend aus dem Gewahrsam entlassen. Gleichzeitig wurde als Ersatzmassnahme für die Dauer von sechs Monaten angeordnet, der Beschwerdeführer habe sich umgehend, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einer Suchtbehandlung zu unterziehen. Für die Dauer der Ersatzmassnahme wurde Bewährungshilfe angeordnet, welche die Einhaltung der Ersatzmassnahme zu kontrollieren habe. Der Beschwerdeführer habe seine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wurde mit Verweis auf die restriktive bundesgerichtliche Rechtsprechung als nicht gegeben erachtet.

2.1.2 Bereits am 25. November 2024 hatte das ZMG erneut über beantragte Untersuchungshaft für den Beschwerdeführer zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft warf dem Beschwerdeführer unter anderem vor, am 23. November 2024 um ca. 03:30 Uhr zusammen mit der Mitbeschuldigten B\_\_\_\_ und mit Hilfe eines vor der Wohnung in einem Schuh versteckten Schlüssels in eine Privatwohnung eingedrungen zu sein und diese so lange durchsucht zu haben, bis sie von der dadurch erwachten Bewohnerin überrascht worden seien. Das ZMG bejahte dieses Mal die Haftgründe der Kollusions- und Wiederholungsgefahr und ordnete Untersuchungshaft für die vorläufige Dauer von 12 Wochen, d.h. bis zum 17. Februar 2025, an (Vorakten S. 215 ff.). Dabei hielt es fest, dass der Beschwerdeführer die angeordneten Ersatzmassnahmen gemäss Verfügung vom 20. November 2024 nicht eingehalten habe. Ersatzmassnahmen kämen keine mehr in Frage, weshalb die damals angeordneten Ersatzmassnahmen widerrufen würden.

2.2 Zusammen mit der Anklageerhebung vom 12. Februar 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft beim ZMG die Anordnung von Sicherheitshaft (Art. 229 Abs. 1 StPO). Als spezielle Haftgründe wurde das Bestehen von Kollusions- und einfacher Fortsetzungsgefahr vorgebracht. Mildere Ersatzmassnahmen seien keine ersichtlich (Vorakten PDF S. 1966 f.). Dagegen wendete der Verteidiger in seiner Eingabe vom 17. Februar 2025 ein, dass der Haftgrund der Kollusionsgefahr nicht aufrechterhalten werden könne, da sämtliche Einvernahmen bereits stattgefunden hätten und die Spurensicherung abgeschlossen sei. Bezüglich Fortsetzungsgefahr sei die von der Staatsanwaltschaft behauptete Alkoholabhängigkeit nicht erwiesen. Ohnehin sei der Beschwerdeführer bereits beinahe drei Monate in Untersuchungshaft gewesen, so dass eine akute Alkoholabhängigkeit, die zum Delinquieren zwingen würde, nicht mehr gegeben sei (Vorakten PDF S. 1971 ff.).

2.3 In seiner Begründung zur vorliegend angefochtenen Verfügung vom 18. Februar 2025 (Akten S. 1 ff.) hielt das ZMG fest, dass praxisgemäss mit Anklageerhebung von einem dringenden Tatverdacht auszugehen sei und auch keine Gründe ersichtlich seien oder vorgebracht würden, um hiervon abzuweichen.

Der von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Haftgrund der Kollusionsgefahr wurde vom ZMG abgelehnt. Nach Abschluss der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft bedürfe der Haftgrund der Kollusionsgefahr einer besonders sorgfältigen Prüfung. Soweit ersichtlich, habe die Staatsanwaltschaft keine Konfrontationsbefragung durchgeführt. Unter diesen Umständen könne sie sich nicht weiter auf das Vorliegen von Kollusionsgefahr berufen. Zudem seien alle Beweise gesichert und ausgewertet, weshalb eine relevante Einflussnahme nur abstrakt möglich erscheine.

Bezüglich des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr verwies das ZMG auf seine eingehenden Ausführungen in der Verfügung vom 25. November 2024 (Vorakten S. 235 ff.). Der einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer habe, nachdem er sich nicht an Ersatzmassnahmen gehalten habe, innert kürzester Zeit wieder dem ZMG zugeführt werden müssen. Nachdem der Beschwerdeführer in eine Privatwohnung unter Anwesenheit einer Bewohnerin eingedrungen sei, sei nur noch die Haftanordnung in Frage gekommen. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Suchtproblematik in der Zwischenzeit entschärft habe. Es sei regelmässig zu sehen, dass sich die Gesundheitssituation im geschützten Rahmen verbessere, aber nur in dieser geschützten Situation auch tatsächlich stabil bleibe. Ein positiver Empfangsraum oder sonstige protektive Faktoren, die den Beschwerdeführer von einem neuerlichen Rückfall bewahren könnten, bestünden keine. Neue gleichartige Delikte seien bei unbehandeltem Suchtproblem umgehend zu erwarten, was sich bereits nach der ersten Entlassung unter Ersatzmassnahmen gezeigt habe.

2.4 Der Beschwerdeführer hat in seiner handschriftlichen und mit 23. Februar 2025 datierten Eingabe (Akten S. 8), die sinngemäss als Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherheitshaft behandelt wird, vorgebracht, er habe viel Zeit gehabt, über sein Leben und Tun nachzudenken. Er sei 26 Jahre alt und lebe seit 16 Jahren in der Schweiz. Eine Haftstrafe würde sein Leben und seine Zukunft «sehr problematisch und aussichtslos machen». Auch seine [...]jährige Tochter brauche ihn und er werde sein Alkohol- und Drogenproblem in Angriff nehmen. Er habe verstanden, dass er ein Leben führen wolle, das lebenswert und ohne Kriminalität sei.

### **E. 3**

3.1 Die Anordnung von Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder einfache Wiederholungsgefahr besteht. Als weitere Haftgründe nennt Art. 221 Abs. 1 bis StPO die qualifizierte Wiederholungsgefahr und Art. 221 Abs. 2 StPO die Ausführungsgefahr. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

3.2 Wurde gegen eine sich in Haft befindende Person bereits Anklage erhoben, so kann der Haftrichter in der Regel davon ausgehen, dass die allgemeine Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts gegeben ist. Davon ist nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn der Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermag, dass die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts unhaltbar ist (BGer 1B\_24/2021 vom 2. Februar 2021 E. 4.2 m.H.; AGEHB.2024.12 vom 12. Juni 2024 E. 4.2, HB.2023.21 vom 11. Mai 2023 E. 3.2.1; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar,

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.819]). In Würdigung sämtlicher Umstände wird indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (§ 40 Abs. 1 GGR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.